

- Strafen ohne Freiheitsentzug sind grundsätzlich nur bei Vergehen zulässig (§ 1 Abs. 2, § 30 Abs. 1 u. 2).
- Bei Affekt und anderen außergewöhnlichen Schuld minderungsgründen kann bei Vergehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden (§ 14).
- Das beschleunigte Verfahren ist nur bei Vergehen zulässig (§§ 257 ff. StPO).
- Gerichtliche Strafbefehle dürfen nur bei Vergehen erlassen werden (§270 Abs. 1 StPO).
- Bei Vergehen Jugendlicher kann von Strafverfolgung abgesehen werden (§67).
- Die Vermögenseinziehung und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte sind nur bei Verbrechen zulässig (§§ 57 u. 58).
- Die Untersuchungshaft bedarf bei Verbrechen nur der Begründung des dringenden Tatverdachts (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).
- Die Strafverschärfung erfolgt bei Rückfallstraftaten differenziert nach Vergehen und Verbrechen (§ 44 Abs. 1).

§ 2

(1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht :

- fahrlässige Körperverletzung;
- Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums;
- unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen;
- Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen ;
- vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen.

(2) Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Straftat erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Begehung der Straftat, gestellt werden.

(3) Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückgenommen werden. <sup>1</sup>

1. Die Aufnahme von Antragsdelikten berücksichtigt die zunehmende Interessenebereinstimmung in der sozialistischen Gesellschaft. Sofern im konkreten Fall das begangene Vergehen keine ernsthafte Schädigung dieser Interessenebereinstimmung erkennen läßt, weil auch der Verletzte oder Geschädigte eine Verfolgung der gegen ihn begangenen Tat nicht für notwendig hält, hat die sozialistische Gesellschaft ein über den Interessen des Geschädigten stehendes Interesse an der Strafverfolgung nur, wenn dafür aus gesellschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit besteht.

Eine Strafverfolgung wird auf Antrag des Geschädigten durchgeführt, sofern nicht ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht: